

GRENZÜBERSCHREITENDE BUSREISEN (Nachbarstaaten Österreich)

Nationale Corona Vorschriften (Stand 21. Dezember 2020)

Deutschland



Ein- und Ausreise per Bus erlaubt?	Mindestabstand	MNS-Maskenpflicht	Gruppenbuchung Hotel möglich?	Gruppen-Besichtigungen möglich?	Buchung von Essen für Reisegruppe möglich?
Keine touristischen Busreisen	1,5 Meter	JA	NEIN	NEIN	NEIN

Stand 18.12.2020: touristische Busreisen nach Deutschland sind derzeit generell nicht möglich.

Der Linienverkehr wie auch die gewerbliche Personenbeförderung im Allgemeinen sind grundsätzlich weiterhin und für das Fahrpersonal auch ohne Quarantäne oder Testpflicht möglich.

Da sich die Vorschriftenlage ggf. auch kurzfristig ändern kann, empfehlen wir, sich zeitnah über unsere [Homepage](#) informiert zu halten, die wir laufend aktualisieren. Achten Sie dort insbesondere auch auf die Bestimmungen des jeweiligen deutschen Bundeslandes, in das Sie reisen wollen und auf die zum Zeitpunkt der Reise geltende Ausweisung von Risikogebieten durch das RKI. Auf beides haben wir verlinkt.

Wir dürfen Sie informieren, dass die Bundesrepublik **Deutschland ab 2. November 2020** (bis voraussichtlich 30. November 2020) folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen hat:

- Bundesweites Verbot von Reisen und Beherbergungen aus touristischen Gründen.
- Schließung sämtlicher Freizeiteinrichtungen
- Schließung von Gastronomiebetrieben (Lieferungen und Abholung von Speisen bleibt möglich.)

Wir empfehlen die sich verändernde Lage z.B. auch über den offiziellen [Tourismus-Wegweiser](#) laufend im Auge zu behalten. Über diesen können nach Bundesland und/oder Art der Reise oder geplanten Aktivität die aktuellen Vorschriften angezeigt werden.

- weitere Infos: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/autobus/busreisestarts-auflagen.pdf>

Einheitliche Hygienevorschriften: Dem bdo wurde am 18.6.2020 von der Regierung mitgeteilt, dass einheitliche Hygienestandards für alle Bundesländer in Kürze gelten sollen. Die Bundesländer haben sich darauf geeinigt, dass in Reisebussen dieselben Schutzvorschriften wie im öffentlichen Personenverkehr gelten sollen. Damit gilt die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase in Reisebussen. Ein Mindestabstand von 1.50 ist nicht länger mit dem Verkauf von Sitzplätzen verknüpft.

Hinweis: Bitte beachten Sie aber, dass es derzeit in einigen deutschen Bundesländern Beherbergungsverbote für innerdeutsche Reisen gibt. Das könnte bei Busreisen mit längeren Aufenthalten in Deutschland oder Rundreisen in Deutschland eine Rolle spielen.

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

Schweiz



Ein- und Ausreise per Bus erlaubt?	Mindestabstand	MNS-Maskenpflicht	Gruppenbuchung Hotel möglich?	Gruppen-Besichtigungen möglich?	Buchung von Essen für Reisegruppe möglich?
JA	NEIN	NEIN	JA tw. aufgrund niedriger Auslastung geschlossen	JA kantonale Unterschiede, max. 10 Personen	JA kantonale Unterschiede, tw. Restaurants geschlossen, tw. max. 4 Personen pro Tisch

Seit dem 29. Oktober 2020 hat der Bund die Maßnahmen wieder verstärkt - z.B. gilt eine ausgedehnte Maskenpflicht. Die Kantone können die Maßnahmen noch verschärfen. Außerdem gibt es für Einreisende aus gewissen Gebieten Quarantänemaßnahmen, diese gelten nicht für Berufschaffende.

Seit **19. Dezember** steht kein österreichisches Bundesland auf der Quarantäneliste, die Einreise für Personen die sich in den letzten 10 Tagen in Österreich aufgehalten haben ist daher ohne Quarantäne möglich.

Seit 6.7.2020 gibt es eine Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz. Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Meter. (Mindestabstand im privaten Bus selbst gibt es keinen). Je nach Kanton sind Betriebe, Institutionen und Einrichtungen unterschiedlich geöffnet. In manchen Kantonen gibt es einen (Teil-)Lock-Down in anderen lediglich eine abendliche Schließung von Restaurants ab 19 Uhr und max. vier Personen an einem Tisch. Gruppenbesuche sind daher individuell abzuklären.

Weitere Ausnahmen sind in der [Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) unter Artikel 4 geregelt. Die Liste definiert sich im Verhältnis zur Schweiz: Nämlich wenn die Anzahl der Neuinfektionen pro 100'000 Einwohner mehr als 60 über der Anzahl in der Schweiz liegt.

Beachten Sie bitte, dass dies der heutige Informationsstand ist und sich die Situation je nach epidemiologischer Lage schnell ändern kann, bzw. die Maßnahmen gelockert oder wieder verschärft werden können. Informieren Sie sich regelmäßig über Aktualisierungen auf der BAG-Webseite.

Tschechien



Ein- und Ausreise per Bus erlaubt?	Mindestabstand	MNS-Maskenpflicht	Gruppenbuchung Hotel möglich?	Gruppen-Besichtigungen möglich?	Buchung von Essen für Reisegruppe möglich?
Ja	Keiner	Ja	Ja, sofern es um Geschäftsreisen geht. CZ-Hotels dürfen aufgrund des derzeitigen Notstands keine Privatreisenden / Touristen	Nur Gruppen bis max. 6 Personen erlaubt; weitere Beschränkungen siehe unten	Ja, aber NUR im Hotelrestaurant für unterbrachte Gäste; ‚normale‘ Restaurants ab 18.12. geschlossen (bzw. nur ‚Take

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

			beherbergen		Away‘ bis 20.00 Uhr möglich)
--	--	--	-------------	--	---------------------------------

Maskenpflicht in gesamter Tschechischen Republik

- in allen Innenräumen der öffentlichen Gebäuden, Schulen
- im bebauten Gebiet der Gemeinden, falls kein Abstand von 2 m eingehalten werden kann
- im öffentlichen Verkehr (Bus, Zug, etc.)
- bei Innenveranstaltungen

Veranstaltungen (ganze Tschechische Republik)

- Veranstaltungen/Versammlungen sind generell nur bis max. 6 Personen erlaubt (in Innen- sowie in Außenräumen).

Einreise nach Tschechien

Tschechien stuft Österreich derzeit als Risikoland ein.

Demzufolge können österreichische Staatsbürger aus Österreich nach Tschechien nur mit einem negativen PCR-Test einreisen.

Dies gilt nicht nur falls es sich um **dringende Geschäftstermine / arbeitsbezogene Termine** mit einem Aufenthalt, kürzer als 24 Stunden handelt. Grenzpendler, die die Grenze CZ-AT mind. einmal pro Woche überqueren sind ebenfalls von der Testpflicht ausgenommen.

Rückreise nach Österreich

Bei der Rückreise nach Österreich gilt die neue AT-Einreiseverordnung (ab 19.12.) - d.h. 10-tägige Quarantäne mit der Möglichkeit einer Freitestung nach 5 Tagen.

Österreich führt stichprobenartige Gesundheitskontrollen im Hinterland an den Grenzen zu Tschechien durch.

@ Gruppen-Besichtigungen: Verboten sind derzeit:

- Konzerte und andere Musik-, Theater-, Film- und andere künstlerische Vorführungen einschl. Zirkus und Varieté
- gemeinsamer Gesang von mehr als 5 Personen in Innenräumen von Gebäuden, und dies auch dann, wenn es sich um die Ausübung einer Arbeit oder unternehmerischen Tätigkeit handelt, mit Ausnahme von Kindergärten;
- Pilgerfahrten/-wanderungen, Kirchtage / Jahrmärkte und ähnliche traditionelle Aktionen
- Kongresse und andere Bildungsveranstaltungen
- Messen
- Betrieb von Casinos und Spielhallen
- Betrieb und die Nutzung von Sportstätten in Innenräumen von Gebäuden (z.B. Turn-/Sporthallen, Indoor-Spielplätze, Eislaufflächen, Indoor-Tennisplätze, Boxringe, Bowling- oder Billardspielstätten, Trainingseinrichtungen) und der Innenräume von Außensportstätten, Krafträumen und Fitnesscentern, mit Ausnahme des Schulsports an der Unterstufe der Grundschulen (1.-5. Klasse) und in Kindergärten
- der Betrieb und die Nutzung künstlicher Badestätten (Schwimmbecken, Badebecken, Becken für Säuglinge und Kleinkinder, Planschbecken), Wellness-Einrichtungen einschl. Saunen, Solarien und Salzgrotten, sofern es sich nicht um Gesundheitsdienstleistungen von einem Anbieter medizinischer Dienstleistungen handelt,
- Besuch und die Besichtigung zoologischer Gärten
- Besuch und die Besichtigung von Museen, Galerien, Ausstellungsräumen, Schlössern, Burgen und ähnlichen historischen oder kulturellen Objekten, Sternwarten und Planetarien
- Betrieb von Einrichtungen oder Dienstleistungen für Personen im Alter von 6-18 Jahren mit Ausrichtung auf Tätigkeiten analog der interessenbezogenen Bildungstätigkeit gemäß § 2 Bekanntmachung Nr.74/2005, wie insbesondere interessenbezogene, erzieherische, Erholungs- oder Bildungstätigkeit einschl. der Vorbereitung auf den (Schul-)Unterricht

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

Strafen:

- Rechtsgrundlage: Gesetz Nr. 243/2000 Slg. über die Kompetenz der Tschechischen Polizei, im Falle der Verletzung von Krisen- oder außerordentlichen Maßnahmen
- die Strafen gelten pro Person und sind von der betroffenen Person zu bezahlen (nicht vom Busunternehmer)
- die Obergrenze der Strafe beträgt CZK 3.000.000,- (EUR 112.000,-)
- aus Erfahrungen wissen wir, dass sich die Polizei i.d.R. die betroffenen Personen zuerst zur eigenen Einsicht auffordert
- falls dies aber nichts nützt, bewegen sich die Strafen ab ca. CZK 200 (ca. EUR 7,50) aufwärts, in Einzelfällen aber auch bei CZK 10.000,- (ca. EUR 370,-)

Sonstige Maßnahmen

In Tschechien wurde erneut der Notstand ausgerufen und es ist derzeit mit zahlreichen Einschränkungen im Alltagsleben zu rechnen.

Zu den aktuell geltenden Maßnahmen gehören vor allem generelle Maskenpflicht in allen Innenräumen, öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Haltestellen; ab 14.10. bis vorerst 20.11. sind alle Lokale geschlossen (nur „Take Away“ bis 20 Uhr möglich) sowie alle Sport-, Kultur- und andere Freizeiteinrichtungen und alle Veranstaltungen und Versammlungen sind auf max. 6 Personen begrenzt (mit Ausnahme arbeitsbezogener Aktivitäten).

Einschränkung der Bewegungsfreiheit ab 18.12.

- Zwischen 23:00 Uhr und 4:59 Uhr gilt generell Ausgangssperre.
- Zwischen 5:00 Uhr und 22:59 Uhr sind nur notwendige Wege (zur Arbeit, nach Hause, zum Einkauf, etc.) erlaubt.

Ungarn



Ein- und Ausreise per Bus erlaubt?	Mindestabstand	MNS-Maskenpflicht	Gruppenbuchung Hotel möglich?	Gruppen-Besichtigungen möglich?	Buchung von Essen für Reisegruppe möglich?
JA, allerdings nur bestimmte Personengruppen (siehe unten)	Keiner	JA	NEIN	NEIN	NEIN

Die Einreise mit dem Bus wird grundsätzlich nicht beschränkt, jedoch können im Bus nur jene Personen einreisen, die den weiter unten im Merkblatt und auf unserer Webseite angeführten Ausnahmen entsprechen (Berufspendler, Geschäftsreisende, Transit, usw.).

Hinzukommt, dass der internationale Linienverkehr nach Ungarn auch weiterhin unterbrochen ist.

Realistisch sind daher nur Charterbusse für die unter die Ausnahmeregelungen fallenden Personengruppen bzw. Transitbusse.

Ein- und Ausreise per Bus grundsätzlich JA, jedoch ist eine eine Einreise zu touristischen Zwecken auch weiterhin nicht möglich.

Ungarn führt seit 1. September an seinen Grenzen Grenzkontrollen durch und seither dürfen ausländische Staatsbürger nach Ungarn nur in begründeten Ausnahmefällen (u.a. Berufspendler,

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
 Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

Geschäftsreisende, gewerblicher Verkehr, sonstige Pendler mit zeitlicher und geographischer Begrenzung) bzw. aus triftigen Gründen einreisen. Transitfahrten sind mit einer Durchreise innerhalb von max. 24 Std. [auf den bestimmten Transitrouten](#) erlaubt. Weitere Informationen zu den Einreiseregulungen finden Sie tagesaktuell auf unserer Webseite [hier](#) und zu den aktuellen COVID-Schutzmaßnahmen [hier](#).

Slowenien



Ein- und Ausreise per Bus erlaubt?	Mindestabstand	MNS-Maskenpflicht	Gruppenbuchung Hotel möglich?	Gruppen-Besichtigungen möglich?	Buchung von Essen für Reisegruppe möglich?
Gruppenreisen nach Slowenien NEIN, nur intern. Linienverkehr und Bus-Transit	1,5 Meter	JA	NEIN	NEIN	NEIN

Einreise Slowenien:

Am 9.11.2020 trat in Slowenien eine neue Verordnung in Kraft, laut der nun alle Bundesländer Österreichs als „rot“ eingestuft werden. Seither ist eine Einreise aus Österreich nach Slowenien prinzipiell nur mehr mit negativem PCR-Test möglich - außer man gehört zu einer der aktuell 16 Ausnahmegruppen, die in Detail [HIER](#) definiert werden. Achtung: Als Ausnahme gelten u.A. berufliche und geschäftliche Tätigkeiten, jedoch nicht touristische Reisen.

Am 19.10.2020 hat Slowenien einen epidemiologischen Notstand ausgerufen und neue, strengere Maßnahmen eingeführt, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Am 24.10. begann ein Teil-Lockdown mit landesweiter Schließung von nicht wesentlichen Geschäften und Dienstleistungen, Gastronomiebetrieben und Hotels. Beschränkte Kapazitäten stehen weiterhin für Geschäftsreisende, Delegationen, Diplomaten und professionelle Sportteams zur Verfügung.

Öffentliche Verkehrsmittel wurden vorübergehend eingestellt und vom 15. bis 23.12. im begrenzten Umfang wieder freigegeben. Taxidienste, Bustransporte von Arbeitern und Fahrgemeinschaften von bis zu 6 Mitarbeitern desselben Unternehmens bleiben möglich. Internationaler Linienverkehr verkehrt weiterhin, Bus-Transit über Slowenien ist ebenso möglich. Touristische Gruppenreisen nach Slowenien sind derzeit leider nicht möglich.

Landesweit gelten folgende Einschränkungen:

- **Maskenpflicht in geschlossenen Räumlichkeiten und im Freien**
- **Nächtliche Ausgangsperre zwischen 21.00 und 6.00 Uhr.** Es gelten einige [Ausnahmen](#), wie z.B. die Fahrt zur bzw. von der Arbeit und Durchführung dringender Arbeitsaufgaben.
- **Bewegungsverbot zwischen slowenischen Regionen bzw. Gemeinden.** Gilt je nach der aktuellen epidemiologischen Situation in den jeweiligen Regionen bzw. Gemeinden, mit gewissen [Ausnahmen](#) wie z.B. Fahrt zur Arbeit, wirtschaftliche Tätigkeiten etc. Wir empfehlen eine unterschriebene **Eigenerklärung** mitzuführen - gilt auch für Ausländer.
- **Allgemeines Verbot von Versammlungen.** Erlaubt ist lediglich die Versammlung von engen Familienmitgliedern bzw. Mitgliedern eines gemeinsamen Haushalts.
- **Alle Veranstaltungen sind vorübergehend verboten.** Möglich sind Sportevents ohne Zuschauer.
- **Gastronomiebetriebe sind geschlossen,** möglich sind lediglich Zustellungen (24h) und Take-Away (6.00-21.00h).

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

- **Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe sind geschlossen**, beschränkte Kapazitäten stehen für Geschäftsreisende, Delegationen, Diplomaten und professionelle Sportteams zur Verfügung

Laufend aktuelle Informationen zur Situation in Slowenien gibt es auf Deutsch bzw. Englisch auf folgenden Webseiten:

- [Covid-19: Situation in Slowenien](#)
- [Bulletin: Grenzverkehr](#)
- [Bulletin Covid-19: Situation in Slowenien](#)
- [Webseite der slowenischen Regierung gov.si](#)
- [Webseite der Österreichischen Botschaft in Ljubljana](#)

Bus-Transit durch Slowenien:

Für den Personenverkehr im Transit gelten weiterhin die [Empfehlungen des slowenischen Institut für öffentliche Gesundheit \(NIJZ\)](#) für den [gelegentlichen Busverkehr](#).

- Auf dem Gebiet der Republik Slowenien gibt es keine Ein- und Ausstiegsstationen. Alle Passagiere, die in Transit das Land betreten, müssen es auch verlassen. Der Veranstalter führt dazu eine Liste der Passagiere. Das Einhalten dieser Bedingungen wird an den Kontrollpunkten bei der Einreise nach und der Ausreise aus Slowenien kontrolliert.
- Der internationale Personenverkehr in Transit darf im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien keine Zwischenstopps machen. Im Falle von dringenden physiologischen und medizinischen Bedürfnissen des Fahrers oder der Passagiere dürfen bis zu max. 5 Personen gleichzeitig den Bus verlassen, müssen sich dabei beim Aus- und Einstieg die Hände desinfizieren und während der Zeit außerhalb des Busses eine MNS-Maske verwenden.

Kroatien



Ein- und Ausreise per Bus erlaubt?	Mindestabstand	MNS-Maskenpflicht	Gruppenbuchung Hotel möglich?	Gruppen-Besichtigungen möglich?	Buchung von Essen für Reisegruppe möglich?
JA	1 Meter (max.40% Sitzplatzkapazität)	JA	JA	JA (max.25 Pers.)	NEIN

Die Reisebedingungen zwischen Österreich und Kroatien haben sich im Dezember 2020 verschärft:

- Im Zeitraum vom 1.12.2020 - 15.01.2021 wird vorübergehend die Einreise nach Kroatien eingeschränkt. Aus EU-/Schengenländern, die sich NICHT auf der „grünen Liste“ des Europäischen Zentrums für Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) befinden ist eine Einreise nur mit max. 48 Stunden altem negativen PCR Test möglich. Details und Ausnahmen siehe weiter unten.
- Ab 23.12.2020 wird für Reisen innerhalb Kroatiens eine Mobilitätseinschränkung eingeführt: Reisen zwischen einzelnen Regionen/Gespanschaften sind nur mit Passierscheinen des Zivilschutzdienstes möglich.
- Ab 19. Dezember gelten für die Einreise nach Österreich verschärfte Bestimmungen. Die Ausnahmen für Pendler bleiben davon unberührt und Geschäftsreisende können ab 19. Dez. auch mit einem max. 72-Stunden alten neg. Antigen-Test anstelle eines neg. PCR-Tests einreisen. Details weiter unten.

Reise von Österreich nach Kroatien

Im Zeitraum vom 1.12. - 15.01.2021 wird die Einreise nach Kroatien vorübergehend eingeschränkt/verboten. Das Einreiseverbot bezieht sich nicht auf Länder/Regionen aus der EU und dem Schengenraum, sowie dem Schengenraum angeschlossenen Ländern, die sich auf der „grünen

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

Liste“ des Europäischen Zentrums für Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) befinden.

Für alle anderen Personen aus Ländern/Regionen, die NICHT auf der grünen Liste angeführt sind, ist eine Einreise nur mit negativem PCR Test, nicht älter als 48 h, möglich. Falls bei der Einreise kein negativer PCR Test vorgezeigt wird, können sich Reisende aus der auferlegten Selbstisolation in Kroatien freitesten.

Zur [Auflistung von Testlabors in Kroatien](#), welche PCR-Tests für Privatpersonen durchführen.

Für Drittstaatsangehörige gilt weiterhin das allgemeine Einreiseverbot (EU-weit).

Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen, welche Sie unter folgendem [LINK](#) finden.

Für die die Beschleunigung der Grenzformalitäten hat Kroatien einen [Registrierungslink](#) (auch in deutscher Sprache) online gestellt, über welchen Reisende ihre Reisedaten vorab übermitteln können, um die Grenzformalitäten zu beschleunigen. Die Daten der Reisenden scheinen dann beim Scan der Reisedokumente auf und müssen nicht von den Grenzbeamten aufgenommen werden. Die Vorabregistrierung über den Link ist nicht zwingend. Die Daten können auch an der Grenze von den Grenzbeamten aufgenommen werden.

Von 23. Dezember 2020 bis 8. Jänner 2021 gilt ein Reiseverbot innerhalb Kroatiens. Die Wohnsitzgespanschaft (Županija) darf in dieser Zeit nur aus bestimmten Gründen mit einem Passierschein verlassen werden, wobei Zagreb und Zagrebačka županija als eine Einheit angesehen werden. Die **Ausstellung von Passierscheinen** erfolgt durch:

- die kroatische Grenzpolizei: bei der Einreise nach Kroatien stellt die kroatische Grenzpolizei jedem Einreisenden einen Passierschein aus, welcher von der Grenze bis zum Zielort in Kroatien gilt;
- den Zivilschutzdienst; das [lokale Amt für Zivilschutz](#) ist für die Ausstellung von Passierscheinen für die Rückreise vom Wohnort in Kroatien bis zur kroatischen Grenze bzw. Reisen innerhalb des Landes zuständig
- elektronisch über <https://epropusnice.gov.hr/>: Beantragung von Passierscheinen über das Portal e-propusnica.hr ist derzeit nur für kroatische Bürger möglich. Wird für die Rückreise vom Wohnort in Kroatien bis zur kroatischen Grenze bzw. für Reisen innerhalb des Landes ausgestellt.

Auf der Webseite des [kroatischen Innenministeriums](#) sind die Einreisebestimmungen auch in deutscher Sprache zu finden.

Reise von Kroatien nach Österreich

Ab 19. Dezember gelten für die Einreise nach Österreich verschärfte Bestimmungen:

Kern der Regelung ist, dass für die Einreise nach Österreich aus allen Ländern die nicht in der Anlage A der Verordnung genannt sind, eine verpflichtende 10-tägige (Heim-)Quarantäne einzuhalten ist, aus welcher frühestens am 5. Tag nach der Einreise eine Freitestung mittels PCR oder Antigentest möglich ist. Der Test ist auf eigene Kosten durchzuführen. Ein vorzeitiges Verlassen der Quarantäne zur Ausreise aus Österreich ist unter Minimierung eines etwaigen Ansteckungsrisikos möglich.

Es gibt aber Ausnahmen, welche Sie unter folgendem [LINK](#) finden.

Das für die Verordnung zuständige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat die neuen Regelungen [HIER](#) zusammengefasst.

Transit durch Kroatien

Der Transit über Kroatien ist weiterhin ohne Zwischenstopp möglich, solange die Ausreise innerhalb von 12 Stunden gesichert ist und das Zielland eine Einreise erlaubt.

Zum Transit durch Slowenien und Ungarn verweisen wir auf die jeweiligen Covid-19 Informationen der

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

- [AußenwirtschaftsCenter Laibach](#) und
- [AußenwirtschaftsCenter Budapest](#)

Details zu den Covid-19 bedingten Regelungen zur Einreise nach Österreich finden Sie auf dem [Corona-Infopoint der WKÖ](#).

Wie sieht die Sitzplatzregelung/Mindestabstand im Bus aus?

Organisierte Busreisen sind unter Einhaltung der [epidemiologischen Empfehlungen](#) des kroatischen Gesundheitsamts (HZJZ) möglich, welche u.a. folgende Maßnahmen beinhalten:

- Abstand zw. Fahrer und Passagieren von mind. 1-2 m,
- Abstand zw. Passagieren von mind. 1 m,
- in jeder Sitzreihe soll nur 1 Person sitzen, so dass die Passagiere abwechselnd ganz links und ganz rechts sitzen (s. [LINK](#)),
- Seit 25.6.2020 gilt eine Maskenpflicht für Fahrer und Passagiere,
- wenn möglich physische Abtrennung der Fahrerkabine oder Leerhalten der ersten Sitzreihe hinter dem Fahrer,
- regelmäßige Lüftung und Desinfizierung des Fahrgastraums,
- die Verwendung von Klimaanlage oder Heizung sollte vermieden werden,

Diese Empfehlungen sind auch bei Transitreisen durch Kroatien ohne Zwischenstopp zu beachten.

Öffentliche Verkehrsmittel dürfen ab 28.11.2020 mit max. 40% Kapazität fahren und bei jedem Verkehrsmittel ist beim Eingang die maximale Personenanzahl anzugeben und vom Fahrpersonal zu überwachen.

Das Tragen von Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln ist seit 25.6.2020 Pflicht.

Wo/unter welchen Bedingungen gilt eine Maskenpflicht?

Maskenpflicht in allen Innenräumen sowie im Freien, wo der physische Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist.

Außerdem gelten in Kroatien folgende Einschränkungen:

- Sperrstunde um 22:00 Uhr für alle Objekte, inkl. Lebensmittelgeschäfte und Bäckereien (Ausnahme: professionelle Kulturveranstaltungen, Kinos, Museen)
- Sperre von allen Gastronomieobjekten, außer Hotels und Campingplätzen, die ausschließlich eigene Gäste bedienen dürfen
- Restaurants und Cateringobjekte dürfen nur über Zustellung oder Drive-In arbeiten
- Discotheken, Nachtclubs, Casinos dürfen seit 22.11.2020 nicht arbeiten
- Fitness- und Sportzentren wird die Arbeit untersagt, Sportwettbewerbe und Trainings nur für professionelle Sportler erlaubt
- Hochzeiten, Messen und Adventmärkte dürfen nicht stattfinden
- Einzelhandelsgeschäfte müssen am Eingang über die maximale Personenanzahl im Geschäft informieren (mind. 10 m² Raum pro Person) und geeignete Maßnahmen einsetzen, damit die epidemiologischen Maßnahmen eingehalten werden
- Kulturveranstaltungen werden reduziert, Orchestern, Amateurtheatergruppen, Gesangsgruppen wird die Arbeit untersagt
- Sprachschulen müssen auf Online-Unterricht umstellen, für Fahrschulen gelten besondere Maßnahmen
- Kirchenmessen mit max. 25 Personen erlaubt, ansonsten über Fernsehsender oder Radio
- Arbeitgeber sind verpflichtet Angestellten mit Krankheitssymptomen den Aufenthalt am Arbeitsplatz zu verbieten
- Arbeitgeber sollen überall wo möglich Teleworking, Gleitzeitarbeit, oder Schichtbetrieb einführen, um Kontakte zwischen den Angestellten auf ein Minimum zu reduzieren, Live-Termine und Besprechungen sind maximal zu reduzieren und die Geschäftsräumlichkeiten regelmäßig zu lüften

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

Weitere aktuelle Detailinformationen zur Coronavirus-Situation in Kroatien finden Sie unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronoavirus-update-kroatien.html>

Slowakei



Ein- und Ausreise per Bus erlaubt?	Mindestabstand	MNS-Maskenpflicht	Gruppenbuchung Hotel möglich?	Gruppen-Besichtigungen möglich?	Buchung von Essen für Reisegruppe möglich?
JA, mit negativem Antigen-Testergebnis vom österreichischen oder tschechischen Labor, nicht älter als 72 Stunden bzw. PCR-Testergebnis, nicht älter als 72 Stunden	Kein Mindestabstand	Ja	JA, nur wenn Gruppe aus Personen von max. 2 Haushalten besteht. Negatives Testergebnis, nicht älter 72 Stunden notwendig	Nein	Nein

Einreisende aus Österreich (sowie allen anderen „roten“ Ländern) benötigen ein negatives Covid-19 PCR-Testergebnis, nicht älter als 72 Stunden (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Befundes, nicht der Testung) oder ein negatives Antigen-Testergebnis, sofern dieses von einem Labor in Österreich oder Tschechien gemacht wurde, nicht älter als 72 Stunden (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Befundes, nicht der Testung).

Für Einreisende ohne negativen PCR-Test gilt eine verpflichtende Heimquarantäne für 10 Tage oder bis zum negativen PCR-Testergebnis (die Testung kann frühestens am 5. Tag nach der Einreise erfolgen). Vor der Einreise oder spätestens beim Grenzübertritt ist eine elektronische Registrierung unter <http://korona.gov.sk/ehranica> erforderlich.

Ausnahme für Busfahrer: Busfahrer benötigen kein negatives Covid-19 Testergebnis, sofern sie eine Bestätigung des Arbeitgebers auf Slowakisch oder die EU Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen vorweisen: [Muster Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen - DE](#) bzw. [Muster Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen - EN](#).

Grenzkontrollen: Wie von SK Innenministerium angekündigt, werden die Kontrollen an den Grenzen stichprobenartig durchgeführt.

- **Maskenpflicht:**
Es gilt eine allgemeine Mundschutzpflicht im Inneren sowie im Freien (Ausnahme außerhalb des Ortsgebiets: bei Abstand über 5 m bzw. im Rahmen der Familie bei Abstand von Anderen über 5 m). Die Mundschutzpflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahre, Personen mit autistischen Störungen.
- **Hotels:** Laut Verordnung des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen über die Maßnahmen im öffentlichen Leben benötigen Gäste von Hotels und ähnlichen Dienstleistungen ab 14.12. ein negatives Antigen-Test oder PCR-Testergebnis, nicht älter

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

als 72 Stunden. Das gilt nicht nur für den Check-In, sondern für den gesamten Aufenthalt - man muss stets ein neg. Testergebnis, nicht älter als 72h, bei sich haben. In den Hotels muss der Wellness-Bereich geschlossen sein, Bewirtung nur auf dem Zimmer.

- Neuerlicher Lockdown mit **Ausgangssperre ab 19.12., bis inkl. 10.1.2021:**
 - Restaurantbesuche nicht möglich, nur Lieferservice und Abholung.
 - Schließung aller Geschäfte außer Grundversorgung (Lebensmittel, Drogerien, Apotheken...).
 - Ausgangssperre: Das Verlassen der Wohnung ist nur aus folgenden Gründen gestattet:
 - Weg zur Arbeit / Ausübung der Geschäftstätigkeit
 - notwendige Einkäufe und Erledigungen (in der nächstgelegenen Filiale) - Lebensmittel, Apotheke, Drogerie, Tankstelle, Post, Abholstationen von Online-Shops
 - Weg zum Arzt
 - Weg zur Testung
 - Bewegung im Freien
 - Beerdigungen
 - Einschränkung für private Treffen - auf Personen, die in 2 Haushalten leben. Über die gesamten Feiertage darf nur ein weiterer Haushalt für Treffen gewählt werden - in Innenräumen sowie im Freien. Ein Urlaub in zB einer Skihütte mit einem weiteren Haushalt ist zulässig.

Italien					
Ein- und Ausreise per Bus erlaubt?	Mindestabstand	MNS-Maskenpflicht	Gruppenbuchung Hotel möglich?	Gruppen-Besichtigungen möglich?	Buchung von Essen für Reisegruppe möglich?
JA	Beim Ein- und Ausstieg 1 Meter	JA	JA	JA	JA

Bei Busreisen sind die Hinweise des ital. Fachverbandes ANAV zu beachten.

ANAV stellt ein Protokoll (deutsche Zusammenfassung) zur Verfügung, das in der gegenwärtigen Notstandsphase von den Fahrgästen der Touristenbusse zu berücksichtigen ist.

Das Protokoll sieht u.a. folgende Verpflichtungen vor:

- Messung der Körpertemperatur vor Abreise mittels Thermoscanner, bei mehrtägigen Reisen ist täglich vor Abfahrt zu messen. Bei Vorliegen von COVID-19 Symptomen wird das Einsteigen in den Bus verweigert.
- Während der gesamten Reise ist eine Schutzmaske zu tragen und nach 4 Stunden zu wechseln.
- Die Hände sind während der Fahrt häufig zu desinfizieren.
- Die während der Reise anfallenden persönlichen Abfälle (Flaschen, Taschentücher, Zeitungen usw.) sind mitzunehmen.
- Den Anweisungen des Busfahrers und ev. Begleitpersonals ist generell Folge zu leisten, insbesondere für Ein- und Ausstieg sowie Ein- und Ausladen des Gepäcks, um die Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1 Meter zu garantieren.

*Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Rückmeldungen der Außenwirtschaftscenter der WKÖ erstellt. Dokument wird laufend aktualisiert.
 Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr -*

Die Abweichung der allgemeinen 1 Meter-Abstandsregel in Mietbussen mit Fahrer darf nur dann erfolgen wenn anschließende Bedingungen vorliegen:

- Das Vorliegen von Sitzen mit sehr hoher Rückenlehne damit der Kopf des Fahrgastes verdeckt bleibt
- Direkte Nebensitze dürfen nur von Personen die im gleichen Haushalt leben verwendet werden
- Keine vis a vis Sitze benützen wenn nicht im gleichen Haushalt lebend
- Keine Erlaubnis stehend mitzufahren

Es ist davon auszugehen, dass diese Bestimmungen über die Sommerzeit verlängert werden.
Achtung: Regionen und autonome Provinzen können verschärfte Bestimmungen anordnen.

Wichtiger Hinweis: Über die o.g. Verpflichtungen hinaus gelten die allgemeinen Einreiseverfügungen für Italien, insbesondere die unter Einreise und Reisebestimmungen genannten Einreise- bzw. Transitverbote bzw. Quarantäneverpflichtungen für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in bestimmten Ländern aufgehalten haben. [Mehr Infos](#)